

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

vom 10. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. März 2026)

zum Thema:

Kontrollen in Branchen mit besonderer Risikogeneigntheit zur Clankriminalität wie Spielotheken, Wettbüros, Barber-Shops, Shisha-Bars und Autovermietungen im Jahr 2025 und 2026

und **Antwort** vom 25. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. März 2026)

Herrn Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25 458

vom 10. März 2026

über Kontrollen in Branchen mit besonderer Risikogeneigtheit zur Clankriminalität wie Spielotheken, Wettbüros, Barber-Shops, Shisha-Bars und Autovermietungen im Jahr 2025 und 2026

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Im Sinne einer sachgerechten Antwort hat er daher auch die Bezirksamter um Stellungnahme gebeten. Die Antworten werden nachfolgend wiedergegeben.

1. Wie viele Verbundeinsätze wurden im Jahr 2025 sowie im Jahr 2026 bis zum aktuellen Stichtag der Beantwortung dieser Anfrage in Branchen mit besonderer Risikogeneigtheit zur Clankriminalität wie Spielotheken, Wettbüros, Barber-Shops, Shisha-Bars und Autovermietungen durchgeführt? Bitte aufschlüsseln nach Jahr, Anzahl und Branchenart.

Zu 1.: Eine Einstufung von Branchen als risikogeneigt zur Clankriminalität erfolgt in der Polizei Berlin nicht. Verbundeinsätze zur Bekämpfung der Clankriminalität werden bei der Polizei Berlin statistisch gesondert erfasst. Die folgenden Statistiken beziehen sich auf Verbundeinsätze, die zur Bekämpfung der Clankriminalität in einzelnen Gewerben der benannten Branchen durchgeführt wurden.

Da ein Einsatz mehrere Gewerbe umfassen kann, können die folgenden Tabellen eine höhere Anzahl an betroffenen Gewerben als durchgeführte Einsätze aufführen. Umgekehrt können auch weniger Gewerbe als durchgeführte Einsätze aufgeführt sein, wenn bei einzelnen Verbundeinsätzen zwar nicht die in der Fragestellung genannten Gewerbe sondern andere Gewerbe überprüft wurden. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Gewerbe wie nachfolgend aufgeführt statistisch erfasst werden und eine detailliertere Aufschlüsselung retrograd nicht möglich ist.

Im Jahr 2025 führte die Polizei Berlin 56 Verbundeinsätze durch. Die erfragten Daten, aufgeschlüsselt nach Gewerbe und Anzahl, können der folgenden Tabelle entnommen werden. Die angegebenen Daten wurden der fortgeschriebenen polizeilichen Eingangsstatistik (sog. Verlaufsstatistik) Polizei-Managementsystem Ressourcendatenbank (PolMan RS-DB) entnommen. Da im laufenden Prozess und zum Jahresabschluss eine nachgeordnete Qualitätssicherung erfolgt, kann der Datenbestand Änderungen unterliegen. Dadurch können unterschiedliche Abfragezeitpunkte zu voneinander abweichenden Ergebnissen führen.

Gewerbe	Anzahl
Wettbüros/Spielstätten	10
Barbershops/Friseurgeschäfte	12
Shisha-Bars	70
Autovermietungen	1

Quelle: Polizei-Managementsystem Ressourcendatenbank sowie Einsatzschlussmeldungen, Stand: 12. März 2026

Im Jahr 2026 führte die Polizei Berlin bislang sechs Verbundeinsätze zur Bekämpfung der Clankriminalität durch. Die erfragten Daten, aufgeschlüsselt nach Gewerbe und Anzahl, können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Gewerbe	Anzahl
Wettbüros/Spielstätten	0
Barbershops/Friseurgeschäfte	2
Shisha-Bars	2
Autovermietungen	0

Quelle: Polizei-Managementsystem Ressourcendatenbank sowie Einsatzschlussmeldungen, Stand: 12. März 2026

Weitere Verbundeinsätze im Kontext der Fragestellung ohne Beteiligung der Polizei Berlin sind statistisch nicht erfasst und können daher hier nicht abgebildet werden.

2. Wie viele gewerberechtliche Kontrollen wurden im Jahr 2025 sowie im Jahr 2026 bis zum aktuellen Stichtag der Beantwortung dieser Anfrage in Branchen mit besonderer Risikogeneignetheit zur Clankriminalität wie Spielotheken, Wettbüros, Barber-Shops, Shisha-Bars und Autovermietungen durchgeführt? Bitte aufschlüsseln nach Jahr, Anzahl und Branchenart. Wie viele gewerberechtliche Verstöße wurden in diesem Zusammenhang festgestellt? Bitte aufschlüsseln nach Jahr, Anzahl und Branchenart.

Zu 2.: Bei der Beantwortung wurde berücksichtigt, dass „gewerberechtliche Kontrollen“ solche Kontrollen sind, die gemäß § 29 Gewerbeordnung, § 22 Gaststättengesetz oder § 29 Prostituiertenschutzgesetz durchgeführt und bei denen die Einhaltung der gewerberechtlichen Regelungen kontrolliert werden. Nicht erfasst sind etwaige Kontrollen auf Grundlage des Nichtraucherschutzgesetzes, des Berliner Ladenöffnungsgesetzes und/oder des Jugendschutzgesetzes. Daneben besteht keine Rechtsgrundlage für eine gewerberechtliche Kontrolle von Barber-

Shops. Barber-Shops sind als Handwerksbetriebe nicht erlaubnispflichtig oder überwachungsbedürftig im Sinne des Gewerberechts. Auch Wettbüros und Autovermietungen werden nicht nach den oben genannten Rechtsgrundlagen kontrolliert.

Spielhallen

Jahr	Anzahl der durchgeführten Kontrollen
2025	3
2026	0

Quelle: Polizei-Managementsystem Ressourcendatenbank sowie Einsatzschlussmeldungen, Stand: 12. März 2026

Die gewerberechtliche Kontrolle einer Shisha-Bar wird statistisch als Kontrolle eines Gaststättenbetriebes erfasst. Es besteht keine Möglichkeit, anzugeben, wie viele der kontrollierten Gaststätten „Shisha-Bars“ waren.

Die Anzahl der festgestellten Verstöße wird statistisch nicht erfasst.

3. Wie viele Straftaten und Ordnungswidrigkeiten wurden im Jahr 2025 sowie im Jahr 2026 bis zum aktuellen Stichtag der Beantwortung dieser Anfrage in Branchen mit besonderer Risikogeneigtheit zur Clankriminalität wie Spielotheken, Wettbüros, Barber-Shops, Shisha-Bars und Autovermietungen erfasst? Bitte aufschlüsseln nach Jahr, Anzahl und Branchenart.

Zu 3.: Die Ordnungsämter der Bezirke haben mitgeteilt, dass die Fachanwendung zur Bearbeitung der Ordnungswidrigkeitenverfahren (EurOwiG) nicht erfasst, ob die Ordnungswidrigkeit einen Bezug auf eine besondere Risikogeneigtheit zur Clankriminalität aufweist. Auch eine branchenspezifische Erfassung von Ordnungswidrigkeiten findet nur punktuell, aber nicht flächendeckend statt.

Die Polizei Berlin hat im Rahmen der in der Antwort zu Frage 1 angeführten Verbundeinsätze zur Bekämpfung der Clankriminalität 88 Straftaten und 129 Ordnungswidrigkeiten festgestellt. Eine statistische Erhebung aufgeschlüsselt nach Gewerben erfolgt in der Polizei Berlin bei Verbundeinsätzen nicht.

Die erfragte Anzahl der Straftaten und Ordnungswidrigkeiten kann den folgenden Tabellen entnommen werden:

Jahr 2025:

Straftaten	81
Ordnungswidrigkeiten	128

Quelle: Datenerhebung LKA Berlin, Abteilung 7, Stand: 12. März 2026

Jahr 2026 (bis 25. Februar):

Straftaten	7
Ordnungswidrigkeiten	1

Quelle: Datenerhebung LKA Berlin, Abteilung 7, Stand: 12. März 2026

4. Wie viele Geldwäsche-Verdachtsfälle wurden im Jahr 2025 sowie im Jahr 2026 bis zum aktuellen Stichtag der Beantwortung dieser Anfrage in Branchen mit besonderer Risikogeneigtheit zur Clankriminalität wie Spielotheken, Wettbüros, Barber-Shops, Shisha-Bars und Autovermietungen erfasst? Bitte aufschlüsseln nach Jahr, Anzahl und Branchenart.

Zu 4.: Für die Entgegennahme von Verdachtsmeldungen gemäß § 43 Abs. 1 Geldwäschegesetz (GWG) sind nicht Behörden des Landes Berlin, sondern die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, Financial Intelligence Unit (FIU), eine Einheit der Bundeszollverwaltung, zuständig. Die Frage kann der Senat daher nicht beantworten.

5. Lassen sich im Jahr 2025 sowie im Jahr 2026 bis zum aktuellen Stichtag der Beantwortung dieser Anfrage signifikante Veränderungen hinsichtlich des Aufkommens von Geldwäscheaktivitäten in diesen Branchen mit besonderer Risikogeneigtheit zur Clankriminalität feststellen? Wenn ja, wie bewertet der Senat diese Entwicklungen?

6. Auf welcher Datengrundlage und Erkenntnissen beruht die Einschätzung um das Ausmaß der Geldwäsche in den genannten Branchen des Senats?

Zu 5. und 6.: Über signifikante Veränderungen hinsichtlich des Aufkommens von Geldwäscheaktivitäten bei den genannten Gewerbearten liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.

7. Welche Daten und Erkenntnisse zieht der Senat heran, um zukünftige Schwerpunkte bei Geldwäscheprevention und -bekämpfung in Branchen mit besonderer Risikogeneigtheit zur Clankriminalität wie Spielotheken, Wettbüros, Barber-Shops, Shisha-Bars und Autovermietungen zu setzen?

8. Welche Daten und Erkenntnisse zieht der Senat heran, um zu entscheiden in welchen Intervallen und mit welcher Intensität Kontrollen in den genannten Branchen durchgeführt werden?

9. Welche Maßnahmen hat der Senat ergriffen, um ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen bereitzustellen, um verstärkte Kontrollen in Branchen mit besonderer Risikogeneigtheit zur Clankriminalität wie Spielotheken, Wettbüros, Barber-Shops, Shisha-Bars und Autovermietungen wirksam umzusetzen?

Zu 7. - 9.: Die Fragestellungen waren bereits Gegenstand der Schriftlichen Anfrage zur Drucksache 19/22 83 vom 24. März 2025 (dort Fragen zu 7. - 9.) und wurden beantwortet. Mangels anderslautender Erkenntnisse ergibt sich demgegenüber – auch soweit sich die hiesige Schriftliche Anfrage zusätzlich auf den Gewerbebezweig der Autovermietungen bezieht - kein Anpassungs- bzw. Ergänzungsbedarf.

Berlin, den 25. März 2026

In Vertretung

Dirk Feuerberg
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz